

**Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Umwelt- und Naturschutz zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Beton und Recycling GmbH Bad Dübén auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung einer Bauschuttrecyclinganlage einschließlich Errichtung eines Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1320 kW**

Die Beton und Recycling GmbH Bad Dübén mit Sitz in Bad Dübén beantragte mit Schreiben vom 04.06.2018 bei der Stadt Dessau-Roßlau als zuständige untere Immissionsschutzbehörde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen  
(Bauschuttrecyclinganlage)**

**Hier: Erweiterung einer Bauschuttrecyclinganlage einschließlich Errichtung eines Blockheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 1320 kW**

auf dem Grundstück in der **Industriestraße 4 in 06847 Dessau-Roßlau**  
Gemarkung: **Dessau**  
Flur: **42**  
Flurstücke: **8787, 8788, 8790 und 9549.**

Gemäß § 5 Abs.2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Änderungs-genehmigungsverfahrens **keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.**

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen beruht diese Feststellung auf folgenden wesentlichen Gründen:

- Durch die Eigenstrom- und Wärmeerzeugung mittels eines BHKW zur Versorgung der elektrisch betriebenen Bagger und der Brecheranlage gehen von dem Vorhaben weniger Emissionen im Vergleich zum separaten Betrieb der Betriebsfahrzeuge mit Dieselmotoren aus.
- Die geringeren Emissionen ergeben sich zum einen durch den höheren Wirkungsgrad des BHKW im Vergleich zu den Dieselmotoren der Betriebsfahrzeuge und zum anderen durch geringere Schallemissionen aufgrund der Einhausung des BHKW in einem Container, welcher in einem bestehenden Gebäude untergebracht wird.
- Da die Emission des BHKW die Anforderungen der TA Luft erfüllt und das Abgas über ein Abgasrohr in 10 m Höhe in die Atmosphäre abgeleitet wird, ergeben sich hieraus keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 UVPG.
- Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Errichtung des BHKW erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, hier insbesondere Menschen, Tiere, Pflanzen und Boden sowie die Luft, hervorgerufen werden. Hierzu trägt auch das gewerblich geprägte Umfeld des Standortes bei.
- Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind nicht erheblich nachteilig betroffen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Amt für Umwelt- und Naturschutz